

Anhang II

Gebührensatzung zur Kreisbildstellensatzung

Vom 27. Dezember 1993 (KABI 1993 S. 511), geändert durch
Satzung vom 18. Dezember 2001 (KABI S. 483)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264) und des Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 22.12.1993 Nr. 230 – 1424.235/1 genehmigte

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für folgende Inanspruchnahme der Kreisbildstellen Gebühren und Auslagen:

1. Für die gebrauchswise Überlassung von Medien,
2. für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör,
3. für die Bereitstellung eines Vorführers oder die Einweisung in die Bedienung von Geräten,
4. für die Wartung und Reparatur von Geräten sowie für Installationsarbeiten.

§ 2

Überlassung von Medien

(1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien beträgt für einen Zeitraum bis zu 3 Tagen:

1. Für Filme
Tonfilmkopien
S 8 mm und 16 mm bis 300 m Tonfilmkopien 15,00 €
S 8 mm und 16 mm bis 500 m Tonfilmkopien 25,00 €
S 8 mm und 16 mm über 500 m 35,00 €
2. Für Lichtbilder
je Bild 5 x 5 cm 0,25 €

(2) Für einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen beträgt die Gebühr:

1. Für 4 Tage bis zu 1 Woche
das 2-fache der Gebühr nach Absatz 1
2. für mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat
das 4-fache der Gebühr nach Absatz 1
3. für mehr als 1 Monat
das 10-fache der Gebühr nach Absatz 1

§ 3

Überlassung von Geräten

- (1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör beträgt für einen Zeitraum bis zu 3 Tagen:

1. Für Geräte	
16-mm-Tonfilmprojektor	25,00 €
S-8-mm Tonfilmprojektor	20,00 €
Dia-Projektor	13,00 €
Tageslichtprojektor	15,00 €
Verstärker mit Lautsprecher	20,00 €
Videoprojektor	25,00 €
Videoabspieler	15,00 €
Datenbeamer	25,00 €
DVD Player	15,00 €
Kamera	10,00 €
Projektionstafel (Intelliboard)	25,00 €
2. Für Zubehör	
Leinwände bis zu 2 m Länge	8,00 €
Leinwände bis zu 3 m Länge	10,00 €
Projektionstisch	8,00 €

- (2) Für einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen beträgt die Gebühr

1. für 4 Tage bis zu 1 Woche
das 2-fache der Gebühr nach Absatz 1
2. für mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat
das 4-fache der Gebühr nach Absatz 1
3. für mehr als 1 Monat
das 10-fache der Gebühr nach Absatz 1

- (3) Bei Versendung der Geräte und des Zubehörs mit der Bundespost oder der Bundesbahn bleibt die Versanddauer bei Ermittlung der Zeitdauer der Überlassung außer Ansatz.

§ 4

Bereitstellung eines Vorführers, Einweisung in die Gerätebedienung,

Wartung und Reparatur von Geräten

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Vorführers, für die Einweisung in die Bedienung von Geräten und für Wartungs-, Reparatur- und Installationsarbeiten beträgt 30,00 € je Stunde. Eine angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gerechnet.

§ 5

Pauschalgebühren

- (1) Die Inanspruchnahme der Kreisbildstellen kann auch durch die Entrichtung einer Jahrespauschale abgegolten werden.
- (2) Die pauschale Gebühr für die gebrauchswise Überlassung der Medien nach § 2 beträgt 80,00 €.

(3) Für die Überlassung von Geräten und Zubehör nach § 3 beträgt sie 160,00 €.

§ 6

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren nach § 2 (Medien) und § 3 (Geräte und Zubehör) sind Schulen und Kindergärten sowie caritative Einrichtungen befreit.
- (2) Gebühren nach § 2 und § 3 werden auch nicht erhoben, wenn Medien, Geräte und Zubehör für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die der Lehrerfortbildung und der Erwachsenenbildung dienen oder wenn sie für Veranstaltungen des Kreisjugendrings Unterallgäu und des Stadtjugendrings Memmingen sowie den ihnen angeschlossenen Jugendgruppen überlassen werden.

§ 7

Auslagen

Auslagen werden erhoben für

1. Versandkosten
2. Beschaffung nicht vorrätiger Filme
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften
4. Kosten der Ersatzteile, die bei der Wartung und der Reparatur von Geräten benötigt werden.

§ 8

Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Kreisbildstelle in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Kreisbildstellen.
- (2) Sie wird mit dem Entstehen fällig und ist innerhalb von 2 Wochen zu begleichen.

§ 10

Inkrafttreten^{*}

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.